

treten. Die bereits gezahlten Raten sind, soweit sie die hiernach vom Käufer zu erstattenden Beträge übersteigen, an diesen zurückzuzahlen.

Die Anweisung Nr. 31 spricht nicht ausdrücklich vom Rücktritt, sondern von einem Rückforderungsrecht. Nach dem Wortlaut der Anweisung bleibt es zweifelhaft, ob sich dieses Rückforderungsrecht auf das vorbehaltene Eigentumsrecht stützt oder aber ein obligatorisches Rücktrittsrecht ist. Anzunehmen ist, daß es sich hierbei um ein Rücktrittsrecht handeln soll, das bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen geltend gemacht werden kann. In Abschn. I Ziff. 14 der Anweisung sind die sachlichen Voraussetzungen des Rücktritts ausschließlich aufgeführt⁴⁾. Es gibt zwei Fälle: 1. Die verkauften Gegenstände werden vom Käufer nicht pfleglich behandelt (was heißt „pfleglich“?). 2. Der Käufer kommt ohne triftigen Grund seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach (was bedeutet „triftiger Grund“?).

Welche Folgen hat der Rücktritt nach der Anweisung Nr. 31? Aus dem Sinn der Bestimmungen des Abschn. I Ziff. 14 ist zu entnehmen, daß die erbrachten Leistungen zurückzugewähren sind. In Abweichung vom AbzG wird folgende Regelung getroffen: Der Käufer hat in jedem Falle neben den Geschäftskosten die Differenz zwischen Einzelhandelsverkaufspreis und Verkaufspreis als Gebrauchtware zu tragen, wobei stets der tatsächliche Zustand des Gegenstandes zu berücksichtigen ist. Diese Regelung ist für den Käufer nachteiliger als die des § 2 AbzG, denn die Anweisung Nr. 31 geht vom Verursachungsprinzip, das Abzahlungsgesetz aber vom Verschuldensprinzip aus. Das bedeutet, daß der Käufer nach der Anweisung Nr. 31 im Gegensatz zum Abzahlungsgesetz auch für unverschuldete Beschädigungen der Sache einzustehen hat.

2. Ganz allgemein muß auf die schlechte Gliederung, die unübersichtliche Anordnung der einzelnen Bestimmungen der Anweisung hingewiesen werden. Rechtliche und technische Fragen werden miteinander vermengt. Vieles ist recht unklar und manches fehlt, z. B. eine Bestimmung darüber, daß in den abzuschließenden Verträgen eine Fälligkeitsklausel enthalten sein muß. Die gesetzliche Festlegung einer solchen Klausel ist notwendig, da sie sich nicht von selbst ergibt. Sie ist vor allem deshalb erforderlich, weil sie die Voraussetzung einer wirkungsvollen Klage auf Vertragserfüllung gegen säumige Zahler ist.

Entsprechend Abschn. I Ziff. 3 der Anweisung soll der auszureichende Kredit „im allgemeinen“ nicht mehr als 20 Prozent des Jahres-Nettoeinkommens betragen. Der Höchstkredit von 3000 DM kann also nur von einem Käufer erlangt werden, der einen monatlichen Nettoverdienst von 1250 DM hat. Um diese Summe zu erreichen, ist in Abschn. I Ziff. 11 vorgesehen, daß mehrere Personen gemeinsam einen Vertrag abschließen können. Um aber eine Kette von Zivilprozessen zu vermeiden, muß unbedingt festgelegt werden, daß nur solche Personen gemeinsam einen Vertrag abschließen können, die in einer Ehe- oder Wohnungsgemeinschaft dauernd Zusammenleben, also nicht Freunde, Bekannte usw.

Beispiele für die unzulängliche Fassung der Anweisung sind die teilweise schon genannten Bestimmungen in Abschn. I Ziff. 3, 6 und 14. In Abschn. I Ziff. 6 heißt es u. a.: „Die Anzahlung muß etwa die Höhe einer Monatsrate betragen“ und weiter: „Die Höhe der monatlichen Abzahlungsraten beträgt im allgemeinen bis zu einem monatlichen Nettoeinkommen von 700 DM 10 Prozent und über 700 DM 15 Prozent des monatlichen Nettoeinkommens“. Formulierungen wie „etwa“

4) Der staatliche Einzelhandelsbetrieb kann die Gegenstände zurückfordern, wenn der Käufer

a) ohne triftigen Grund mit mehr als einer Abzahlungsraten länger als einen Monat rückständig ist und den rückständigen Betrag nicht spätestens innerhalb eines weiteren Monats nach der Mahnung an den Einzelhandelsbetrieb bezahlt;

b) die gekauften Gegenstände nicht pfleglich behandelt. Ein Verkauf der Gegenstände zieht rechtliche Folgen nach sich, wenn die Kreditsumme noch nicht voll abgedeckt ist, da das Eigentumsrecht des Einzelhandelsbetriebes erst dann erlischt.

Die zurückgeforderten Gegenstände werden beim nachmaligen Verkauf wie Gebrauchtwaren behandelt.

Die Differenz zwischen dem normalen Verkaufspreis und dem Verkaufspreis als Gebrauchtware zuzüglich der dem Handelsbetrieb entstehenden Kosten hat der Käufer zu tragen. Diese Beträge sind mit den bereits getätigten Abschlagszahlungen zu verrechnen.

und „im allgemeinen“ sind zwar etwas schwammig, jedoch ist die richtige Auslegung dieser Bestimmungen nicht so schwer, wenn von ihrem Zweck ausgegangen wird. Die Festlegung der Ratenhöhe — „im allgemeinen“ — auf 10 bzw. 15 Prozent des monatlichen Nettoeinkommens bezweckt in erster Linie nicht eine besonders rasche Rückzahlung des gewährten Teilzahlungskredits⁵⁾, d. h. bei dieser Bestimmung stehen nicht die Interessen des Handels bzw. der Sparkassen im Vordergrund. Hier geht es vielmehr um den Schutz des Käufers: er soll davor bewahrt werden, leichtfertig Verbindlichkeiten (z. B. in bezug auf die Ratenhöhe) einzugehen, die objektiv seine finanziellen Möglichkeiten übersteigen. Dem steht nicht entgegen, daß ein vernünftiger Mensch seine Finanzlage selbst am besten beurteilen kann. Er kann durchaus berechtigte Gründe haben, die ihn davon abhalten, sich von vornherein zu einer Ratenhöhe von 10 bzw. 15 Prozent seines monatlichen Nettoeinkommens zu verpflichten. Auf alle Fälle ist es falsch, wenn der Käufer vom Handelsbetrieb gezwungen wird — und das ist die leider übliche Praxis —, sich zu einer Zahlung von 10 bzw. 15 Prozent seines monatlichen Nettoeinkommens als Rate zu verpflichten, d. h. also: entweder auf diese Bedingungen einzugehen oder vom Ratenkauf Abstand zu nehmen. Die Bestimmung des Abschn. I Ziff. 6 ist demnach nur so zu verstehen, daß dann, wenn nicht ausdrücklich ein niedrigerer oder ausnahmsweise ein höherer Satz gewünscht wird, eine Monatsrate von 10 bzw. 15 Prozent des Einkommens vereinbart wird. Dieser vereinbarten Ratenhöhe soll „etwa“ auch die Anzahlung entsprechen, d. h., sie kann höher, aber auch niedriger sein als eine Monatsrate. Die Handelsbetriebe verlangen jedoch regelmäßig eine volle Monatsrate als Anzahlung.

Ein Beispiel mag diese Ausführungen erläutern: Ein Bürger mit einem monatlichen Nettoeinkommen von 750 DM hat die Absicht, auf Teilzahlung einen Plattenspieler zum Preis von 225 DM zu kaufen. Er möchte den Apparat in drei Monatsraten bezahlen. Diesem durchaus vernünftigen Plan steht jedoch die von einigen Handelsfunktionären vertretene Auffassung über Abschn. I Ziff. 6 der Anweisung Nr. 31 entgegen. Dem Kunden wird eröffnet, daß er nur dann den Plattenspieler im Wege der Teilzahlung erwerben könne, wenn er mindestens eine sofortige Anzahlung von 112,50 DM leistet und sich zur Zahlung einer einzigen Rate in Höhe von 112,50 DM plus 0,40 DM Kreditaufschlag verpflichtet. Auf andere Bedingungen geht der Handelsbetrieb nicht ein. Es ist zu verstehen, wenn der Kunde daraufhin das Geschäft verläßt. Wenn er einen Zweckspär- und Darlehensvertrag abgeschlossen hat, wird er den Plattenspieler zu bedeutend günstigeren Bedingungen mit Hilfe dieser Kreditart erwerben — oder aber, er verzichtet verärgert ganz auf den Kauf und verwendet⁶⁾ das dafür vorgesehene Geld für andere Dinge. Was bleibt in diesem Falle von der Funktion des Teilzahlungshandels übrig?

Die Bestimmung des Abschn. I Ziff. 14⁶⁾ ist völlig unklar. Wann kann eigentlich der Verkäufer den Kaufgegenstand wegen Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen durch den Käufer zurückfordern? Es ist möglich, aus dieser Bestimmung ebenso gut eine Frist von zwei wie auch drei oder vier Monaten zu entnehmen. Auch in den „Teilzahlungsbedingungen“ ist diese Frage nicht klar genug geregelt⁷⁾.

Der in Abschn. I Ziff. 10 der Anweisung und in den Vertragsbedingungen enthaltene Hinweis „Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung“ ist mit unseren heutigen Rechtsanschauungen auf keinen Fall zu vereinbaren. Von diesem Überbleibsel kapitalistischer Geschäftspraxis sollten wir uns lösen. Grundsätzlich haben unsere Einzelhandelsbetriebe gar keine „allgemeinen Geschäftsbedingungen“, zumindest nicht für den Verkauf von

5) Das ist u. a. die Funktion der Kreditaufschläge und wird außerdem durch Festlegung der Kreditlaufzeit auf höchstens zwei Jahre erreicht.

6) s. Anm. 4.

7) Dort heißt es:

„Der Einzelhandelsbetrieb kann die im Teilzahlungsgeschäft verkauften Waren zurückfordern, wenn der Käufer

a) ohne triftigen Grund mit mehr als einer Monatsrate rückständig ist und den rückständigen Betrag nicht spätestens innerhalb eines weiteren Monats nach der Mahnung des Handelsbetriebs an diesen bezahlt.“